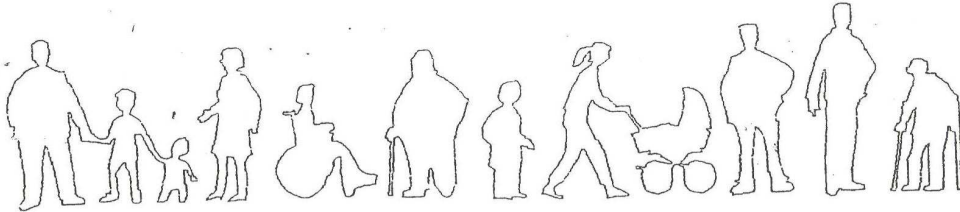




Merkblatt für BARRIEREFREIES BAUEN für Architekten und Bauherren



In der Stadt Bremerhaven leben gegenwärtig 11.428 Menschen mit einer amtlich anerkannten Schwerbehinderung. Tagtäglich stehen diese Menschen Hindernissen und Einschränkungen gegenüber.

Dabei sind es vor allem bauliche und technische Barrieren, die Menschen mit Behinderungen, Senioren, aber auch Mütter und Väter mit Kleinkindern das Leben erschweren.

Das barrierefreie Bauen und Gestalten soll allen mobilitätsgeschädigten Menschen ermöglichen, bauliche Anlagen und Verkehrsflächen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe, zu nutzen und so ein selbst bestimmtes Leben ermöglichen.

Es berücksichtigt die Bedürfnisse insbesondere folgender Personengruppen: Blinde und sehbehinderte Menschen, hörgeschädigte Menschen, Rollstuhlbenutzer, gehbehinderte Menschen, ältere Menschen, klein- und großwüchsige Menschen sowie Personen mit Kinderwagen.

Gesetzliche Vorgaben zum barrierefreien Bauen sind unter anderem in der Bremischen Landesbauordnung festgeschrieben. Weiter wurden durch den Normenausschuss Bauwesen im DIN Deutsches Institut für Normung e.V. allgemeingültige Planungsgrundlagen für ein barrierefreies Bauen geschaffen.

Folgende Anlagen unterliegen den baulichen Maßnahmen für besondere Personengruppen

(§ 53 der Bremischen Landesbauordnung vom 1.5.2003) :

- Verkaufsstätten und Ladenpassagen,
- Versammlungsstätten, einschl. für den Gottesdienst bestimmt Anlagen,
- Büro-, Verwaltungs- und Gerichtsgebäude,
- Gaststätten, Kantinen und Beherbergungsbetriebe,
- Theater, Film- und Videovorführungsräume,
- Schalter- und Abfertigungsräume der Verkehrs- und Versorgungseinrichtungen der Deutschen Post AG und der Kreditinstitute sowie Flugsteigen,

- Museen, öffentlichen Bibliotheken, Messe- und Ausstellungsbauten,
- Krankenanstalten, Entbindungs- und Säuglingsheime sowie Tages- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen,
- Praxisräume der Heilberufe, Einrichtungen der Gesundheits- und Sozialdienste, Kureinrichtungen und Apotheken,
- Schulen, Hochschulen, sonstige Ausbildungsstätten und Weiterbildungseinrichtungen, Jugendfreizeiteinrichtungen,
- Schwimmbäder, Sportstätten und Spielplätze sowie Camping- und Zeltplätze,
- öffentliche Bedürfnisanstalten sowie Tankstellen mit mehr als 12 Zapfstellen.

Ausnahmen können nur gestattet werden, soweit wegen schwieriger Gelände-Verhältnisse, ungünstiger vorhandener Bebauung oder der Sicherheit behinderter oder alter Menschen die Anforderungen nur mit einem unverhältnismäßigem Mehraufwand erfüllt werden können. (§ 53 Abs. 5 BremLBO)

Im Folgenden ist des Öfteren von Bewegungsflächen die Rede. Bewegungsflächen bei barrierefreiem Bauen sind die zur Bewegung mit dem Rollstuhl notwendigen Flächen. Sie schließen die zur Benutzung von Ausstattungen und Einrichtungen erforderlichen Flächen ein. Bewegungsflächen dürfen sich überlagern, ausgenommen vor Fahrschachttüren. Bewegungsflächen dürfen nicht in ihrer Funktion eingeschränkt sein, z. B. durch Mauervorsprünge, abgestellte Fahrzeuge, Ausstattungen, Türen in geöffnetem Zustand und Bepflanzung.

Orientierung an Haupteingängen

Übersichtspläne / Tafeln in Augenhöhe:

blendfrei und kontrastreich

visuelle Kennzeichnung:

Piktogramme 40 x 40 cm

Farbe: Weiß-Schwarz, Schriftgrad: 14 , Schrifttyp: Arial

Eingangsbereich:

Rotationstüren sind nur dann vorzusehen, wenn auch Drehflügeltüren angeordnet werden

alle Gebäudeebenen müssen stufenlos, gegebenenfalls mit einem Aufzug oder einer Rampe, erreichbar sein

große Glasflächen müssen kontrastreich gekennzeichnet und bruchstabil sein

Tresen, Serviceschalter und Verkaufstische

- zur rollstuhlgerechten Nutzung soll die Höhe von Tresen, Serviceschaltern und Verkaufstischen 85 cm betragen

- bei mehreren gleichartigen Einrichtungen mindestens ein Element in dieser Höhe anordnen und unterfahrbar ausbilden, Kniefreiheit muss in 30 cm Tiefe mit mindestens 67 cm gegeben sein

Bewegungsflächen mindesten 150 cm breit und 150 cm tief sein als Wendemöglichkeit.

Orientierung in Gebäuden

öffentlich zugängliche Gebäude, Arbeitsstätten und ihre Außenanlagen sind mit Orientierungshilfen auszustatten

sie sind so anzuordnen, dass Hinweise deutlich und frühzeitig erkennbar sind (z. B. Hell/Dunkelkontraste). Sie sind tastbar auszuführen.

Größe und Art von Schriftzeichen müssen eine gute, blendfreie Lesbarkeit ermöglichen
Bedienungselemente müssen durch kontrastreiche und taktil erfassbare Gestaltung leicht erkennbar sein. Sie müssen auch mit eingeschränkter Greiffähigkeit leicht benutzbar sein

Verkehrsflächen in Gebäuden

Flurbreite mindestens 150 cm, in Durchgängen neben Kassen oder Kontrollen mindestens 90 cm

die Bewegungsflächen dürfen in ihrer Funktion nicht durch Hindernisse eingeschränkt sein, z. B. durch Mauervorsprünge, Rohrleitungen u. ä.

Verkehrswege und Verkehrsflächen mit mindestens 200 lx beleuchten

Aufzüge

Kabinengröße: mindestens 140 lichte Tiefe und 110 cm lichte Breite

lichte Türbreite mindestens 90 cm

Aufzugtasten im Greifbereich (85 cm Höhe), Abstand zur Kabinenecke min. 50 cm

Bedienungstableau waagrecht, Schrift und Tasterrand erhaben,
Schriftgröße min. 30 mm

Personenaufzüge mit mehr als zwei Haltestellen sind zusätzlich mit Haltestellenansagen auszustatten

Treppen

alle Gebäudeebenen müssen stufenlos, gegebenenfalls mit einem Aufzug oder einer Rampe, erreichbar sein.

notwendige Treppen dürfen nicht gewandelt sein, Stufenunterschneidungen sind unzulässig

Handläufe mit gutem Zugriff versehen (Durchmesser 3 cm – 4,5 cm), Befestigungen kontrastreich markieren, der innere Handlauf darf nicht unterbrochen sein, äußere Handläufe müssen in 85 cm Höhe 30 cm waagrecht über den Anfang und das Ende der Treppe hinausragen

am Anfang und am Ende von Handläufen einer Treppe sind einheitlich Taktile Hinweise auf Geschossebenen anzubringen

die Bewegungsfläche muss min. 150 cm breit sein neben Treppenauf- und abgängen

Türen

lichte Breite von mindestens 90 cm, lichte Höhe von mindestens 210 cm

Türen von Toiletten-, Dusch-, Umkleieräumen dürfen nicht nach innen aufschlagen

untere Türansschläge und –schwelle sind zu vermeiden. Soweit sie technisch unbedingt erforderlich sind, dürfen sie nicht höher als 2 cm sein

die Tür des Sanitärraums/Toilettenkabine muss abschließbar und im Notfall von außen zu öffnen sein

Schalter für kraftbetätigte Türen sind bei frontaler Anfahrt min. 250 cm vor der aufschlagenden und auf der Gegenseite min. 150 cm vor der Tür anzubringen

Versammlungsräume

Plätze für Rollstuhlbenutzer müssen mindestens 95 cm breit und 150 cm tief sein,

1 %, mindestens jedoch 2 Plätze, sind für Rollstuhlbenutzer vorzusehen

Sitzplätze für Begleitpersonen sind neben dem Rollstuhlplatz vorzusehen

Toiletten

in jedem Sanitärraum oder jeder Sanitäreinrichtung ist mindestens eine für Rollstuhlbenutzer geeignete Toilettenkabine einzuplanen.

rechts und links neben den Klosetzbecken sind mindestens 95 cm breite und min. 70 cm tiefe Bewegungsflächen vorzusehen.

vor dem Klosetzbecken ist eine mindestens 150 cm breite und mindestens 150 cm tiefe Bewegungsfläche vorzusehen

die Sitzhöhe einschließlich Sitz sollte 48 cm betragen. 55 cm hinter der Vorderkante des Klosetzbeckens muss sich der Benutzer anlehnen können

auf beiden Seiten des Klosetzbeckens sind klappbare, 15 cm über die Vorderkante des Sitzes herausragende Haltegriffe zu montieren, die in der waagerechten und senkrechten Position selbsttätig arretieren

die Haltegriffe müssen am äußersten vorderen Punkt für eine Druckbelastung von 100 kg geeignet sein.

der Abstand zwischen den Klappgriffen muss 70 cm, ihre Höhe 85 cm betragen

die Spülung muss beidseitig mit Hand oder Arm zu betätigen sein, ohne dass der Benutzer die Sitzposition verändern muss

je ein Toilettenpapierhalter muss an den Klappgriffen im vorderen Griffbereich des Sitzenden angeordnet sein

ein voll unterfahrbarer Waschtisch mit Unterputz- oder Flachaufputzsyphon ist vorzusehen.

vor dem Waschtisch ist eine mindestens 150 cm breite und mindestens 150 cm tiefe Bewegungsfläche vorzusehen

die Oberkante des Waschtisches darf höchstens 85 cm hoch montiert sein

Kniefreiheit muss in 30 cm Tiefe und in mindestens 65 cm Höhe gegeben sein

der Waschtisch ist mit einer Einhebelstandardarmatur oder mit einer berührungslosen Armatur auszustatten

Sanitärarmaturen mit Warmwasseranschluss sind zusätzlich mit einem schwenkbaren Auslauf vorzusehen. Die Wassertemperatur darf an der Auslaufarmatur maximal 45° C betragen.

über dem Waschtisch ist ein Spiegel anzuordnen, der die Einsicht sowohl aus der Steh- als auch aus der Sitzposition ermöglicht (evtl. auch Spiegelfliesen)

ein Einhandseifenspender muss über dem Waschtisch im Griffbereich auch mit eingeschränkter Handfunktion benutzbar sein. Entnahmehöhe zwischen 85 cm und 100 cm Höhe.

der Handtrockner muss anfahrbar sein. Die Handtuchentnahme oder der Luftaustritt sind in 85 cm Höhe anzuordnen.

Notrufschalter müssen auch vom Boden aus (z. B. Zugschnur) erreichbar sein; ca. 30 cm über dem Boden

Rettungswege

sollen durch besondere Lichtbänder und richtungsweisende Beleuchtung , z. B. in Fußleistenhöhe, sowie durch Tonsignale gekennzeichnet werden

am Anfang und Ende von Handläufen einer Treppe sind einheitlich taktile Hinweise auf Geschoßebenen anzubringen

Verkehrsflächen außerhalb von Gebäuden

Gehwege

Breite mindestens 150 cm, in Sammelstraßen 200 cm

möglichst stufenlos, sonst ausreichende Beschilderung über Ausweichmöglichkeiten

Gehwege ohne Verweilplätze sollen nicht mehr als 3 % Längsgefälle ausweisen

bei einem Längsgefälle zwischen 3 % und 6 % müssen in Abständen von max. 10 m Verweilplätze mit weniger als 3 % Gefälle vorgesehen werden

Hindernisse vermeiden, zumindest aber mit Kontrastfarben markieren (z.B. Blumenkübel, Poller, Pfähle, Fahrradständer)

Gehwegkreuzungen und Fahrbahnübergänge – z.B. durch besondere Bodenbeläge – kontrastreich markieren

Rinnsteine mit Kontrast zum Bürgersteig gestalten

Rad- und Fußwege kontrastreich und ertastbar (Noppen- oder Rillensteine) trennen, keine kombinierten Rad-/Gehwege

Überwege

Bordsteine auf ca. 3 cm absenken und Stoppllinien kontrastreich und ertastbar anbringen (Rillensteine)

zur Beleuchtung der Überwege von der übrigen Straßenbeleuchtung abweichende Lichtfarbe verwenden

Fußgängerschutzinseln auf Erschließungsstraßen mindestens 300 cm breit und 200 cm tief, auf Hauptverkehrsstraßen mindestens 400 cm breit und 250 cm tief

Hinweiszeichen für Autofahrer, das auf die Vorbeifahrt hinweist, möglichst beleuchten

Lichtzeichengeregelter Fußgängerüberweg: Schalter in 105 cm Höhe, möglichst mit akustischem Signal

auf Über- und Unterführungen verzichten

Rampen (auf für Rampen innerhalb von Gebäuden)

die Bewegungsfläche zwischen den Radabweisern einer Rampe muss mindestens 120 cm breit sein.

die Bewegungsfläche am Ende und am Anfang einer Rampe muss mindestens 150 cm breit und 150 cm tief sein.

die Steigung der Rampe darf nicht mehr als 6 % betragen. Nach höchstens 600 cm ist ein Zwischenpodest von mindestens 150 cm Länge anzuordnen. Die Rampe und das Zwischenpodest sind beidseitig mit 10 cm hohen Radabweisern zu versehen. Die Rampe ist ohne Quergefälle auszubilden.

an Rampe und Zwischenpodest sind beidseitig Handläufe mit 3 cm bis 4,5 cm Durchmesser in 85 cm Höhe anzubringen.

Handläufe und Radabweiser müssen mindestens 30 cm am Anfang und am Ende in den Podestbereich waagrecht weiter geführt werden.

in der Verlängerung der Rampe darf keine abwärts führende Treppe angeordnet werden.

Parkplätze für Behinderte

in Parkhäusern und Tiefgaragen sollen rollstuhlgerechte Stellplätze in der Nähe der Aufzüge liegen; bei allen anderen Gebäuden unmittelbar am Haupteingang

mindestens 1 % der PKW-Stellplätze, jedoch mindestens 2 Stellplätze müssen rollstuhlgerecht sein

Stellplatzabmessung mindestens 3,50 m breite

Bordkanten von Gehwegen an Parkbuchten auf 3 cm Höhe absenken

gut sichtbare Beschilderung

Baustellen

Baustellen mit festen kontrastreichen Einrahmungen (Pfosten und Bretter) versehen, keinesfalls Flatterband

zusätzlich zum oberen Brett (1 m Höhe) ein unteres Brett als Tastleiste in 25 cm Höhe (Höhe der Oberkante) und nicht tiefer als 15 cm (Höhe der Unterkante) anbringen

Die vorgenannten Stichpunkte sind den Deutschen Normen DIN 18024 - Teil 1, DIN 18024 - Teil 2, DIN 18025 - Teil 1 auszugsweise entnommen und sollen als Orientierungshilfe bei der vorbereitenden Bauplanung dienen.

Bei Fragen zum barrierefreien Bauen und Gestalten stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Kommunaler Behindertenbeauftragter des Magistrats der Stadt Bremerhaven,

Herr Lars Müller

Stadthaus 4, Zimmer 14

Hinrich-Schmalfeldt-Straße

27576 Bremerhaven

Tel.: 0471 590 2454

Fax: 0471 590 2141

e-mail: Lars.Mueller@magistrat.bremerhaven.de

